

TOP 48:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV)

Drucksache: 284/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung dient der Überarbeitung der geltenden Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016.

Die neue Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) berücksichtigt dabei zum einen die Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade zum 1. Januar 2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 und die verlängerten Steuererklärungsfristen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016.

Zum anderen sollen in der neuen WoGVwV die im Zuge des Arbeitsprogramms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" erarbeiteten Vorschläge aus dem Projekt "Einfacher zum Wohngeld" und mit der Entgeltbescheinigung nach der Entgeltbescheinigungsverordnung ein Vorschlag aus dem Eckpunktebeschluss des Bundeskabinetts zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember 2014 umgesetzt werden.

Die neue WoGVwV soll noch im Jahr 2017 in Kraft treten.

Das WoGG wird gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 Grundgesetz in Verbindung mit § 32 WoGG im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, für die nach Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.